

Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung,
- ,

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
	Inhalt
§ 1 Allgemeines.....	- 3 -
§ 2 Begriffsbestimmungen	- 3 -
§ 3 Anschlussrecht	- 5 -
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts.....	- 5 -
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	- 6 -
§ 6 Benutzungsrecht	- 6 -
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	- 6 -
§ 8 Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen.....	- 8 -
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	- 8 -
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	- 9 -
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers und der Betrieb von Brunnen.....	- 9 -
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	- 10 -
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	- 10 -
§ 14 Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren	- 12 -
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen.....	- 12 -
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster.....	- 13 -
§ 17 Abwasseruntersuchungen	- 13 -
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht.....	- 14 -
§ 19 Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren.....	- 14 -
§ 20 Haftung.....	- 15 -
§ 21 Berechtigte und Verpflichtete.....	- 15 -
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	- 15 -
§ 23 Inkrafttreten	- 17 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2016 in der z.Z. gültigen Fassung
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt bestimmt auch, ob die öffentliche Kanalisation in Form von Freispigelleitungen oder Druckrohrleitungen hergestellt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet
6. Brauchwasser:
Brauchwasser (auch als Nutzwasser oder Betriebswasser bezeichnet) ist Wasser, das für spezifische technische, gewerbliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Anwendungen dient. Brauchwasser ist nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen, sollte jedoch einer gewissen Mindesthygiene entsprechen. Es muss aber den Anforderungen für den jeweiligen Gebrauch entsprechen.
7. Brunnenwasser:
Brunnenwasser ist Grundwasser, welches aus einer auf Privatgelände befindlichen Brunnenanlage gefördert und für technische, gewerbliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Anwendungen benutzt wird. Brunnenwasser kann je nach Zusammensetzung als Trinkwasser oder Brauchwasser dienen.
8. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen einschl. Versickerungsanlagen, sofern eine Verbindung zum öffentlichen Netz besteht, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. Liegt die öffentliche Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück so ist der Anschlussstutzen, bei Druckentwässerungssystem auch der Hausanschlussschieber, Teil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2016 in der z.Z. gültigen Fassung geregelt ist.
9. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen und die Armaturen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die

Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

10. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

11. Grundstückskontrollschacht:

Ein Grundstückskontrollschacht (auch Kontrollschacht, Einstiegschacht, Pumpenschacht oder Revisionsschacht genannt) ist ein Schacht, der einen Zugang zu einem Abwasserleitungssystem (Abwasserleitung, Kanalisation) ermöglicht.

12. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

13. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

14. Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

15. Indirekteinleiterinnen oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterinnen oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer die oder der, Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

16. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in

welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Gehört der Privatweg einem Dritten, so kann die Stadt den Eigentümer dieses Weges dazu verpflichten, die Verlegung einer Hausanschlussleitung zu dulden und eine Baulast zur öffentlichen-rechtlichen Sicherung eines Leitungsrechts zu übernehmen.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Der Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung ergibt sich aus § 18 WHG.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 2 dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. an der Anfallstelle des Abwassers nicht überschritten sind.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend. Es sind die Analysen- und Messverfahren gem. § 4 der Abwasserverordnung (AbwVO) anzuwenden. Die Stadt bestimmt, ob die Grenzwerte in der Stichprobe, Mischprobe oder qualifizierten Stichprobe einzuhalten sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Zerkleinerungsgeräte, die den Pumpstationen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind keine Abfallzerkleinerer im hier gemeinten Sinne. Jedoch ist auch hierüber eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art untersagt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterinnen oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass die in der Anlage 2 zu Abs. 3 festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Einzelfall auch die Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf), BSB5 (Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen) und sonstige Summenparameter zu begrenzen, wenn dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Das CSB/BSB 5 –Verhältnis sollte ≤ 4 sein.
- (11) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 2 nicht aufgeführten, schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (12) Bei der Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist das Arbeitsblatt A 251 der DWA zu berücksichtigen. Das Kondensat muss vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage neutralisiert werden (pH-Wert wenigstens 6,5; siehe Anlage 2). Auf eine spezielle Neutralisationseinrichtung kann für Wohnhäuser verzichtet werden bei erdgasbetriebenen Feuerungsanlagen entsprechend der Tabelle 2 des Arbeitsblattes A 251. Die Abwasserrohre müssen der Tabelle 4 genügen. Nicht dazu zählen Zementgebundene Werkstoffe. Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist in jedem Fall genehmigungspflichtig gemäß § 58 LWG

NRW (Indirekteinleitungen). Die Neutralisationsanlagen für die Behandlung von Kondenswasser aus Brennwertkesseln mit einer Nennwärmebelastung NB > 100 KW sind außerdem genehmigungspflichtig gemäß § 57 LWG NRW. Zuständig ist jeweils die untere Wasserbehörde.

- (13) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Auf Verlangen der Stadt ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Die Benutzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen. Die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung ist der Stadt nachzuweisen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers und der Betrieb von Brunnen

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Bau und Betrieb eines Brunnes mit Nutzung des geförderten Wassers als Brauch- oder Brunnenwasser, so hat sie oder er dies anzuzeigen.
- (3) Bereits in Betrieb befindliche Regenwassernutzungsanlagen und Brunnen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind der Stadt anzuzeigen, sofern dies bisher noch nicht erfolgt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist auf seine Kosten verantwortlich für:
 - den dauerhaften Betrieb
 - die Unterhaltung
 - die regelmäßige Wartung entsprechend der Angaben des Herstellers
 - die notwendigen Reparaturen und die Erneuerung der betriebstechnischen Anlageteile im Pumpenschacht, der Druckpumpe sowie der Steuerung
 - Erneuerung der unter Abs. 1 genannten Anlageteile.

Wird die Wartung nicht ausreichend vom Anschlussnehmer erfüllt, kann die Stadt den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem geeigneten Fachunternehmer und den Nachweis dieses Vertrages sowie der Wartungsarbeiten verlangen.

- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Eine weitere Anschlussleitung wird nur verlegt, wenn seitens des Grundstückseigentümers eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber der Stadt abgegeben worden ist. Desweiteren muss eine Erklärung abgegeben werden, dass das Eigentum an der zusätzlichen Grundstücksleitung an die Stadt kostenlos übertragen wird. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben

werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Rückstauenebene ist die Oberkante der Straße oder des Geländes an dem Punkt vor dem Grundstück, in dem die öffentliche Leitung verlegt und das Grundstück angeschlossen ist. Anschlüsse für Regenwassernutzungs- oder Versickerungsanlagen sind immer gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage durch eine geeignete Rückstausicherung zu sichern. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau des Abwassers auf den angeschlossenen Grundstücken entsteht.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegsschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (§ 60 HWG; § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachträglich einen Grundstückskontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals herzustellen, wenn dieser zuvor nicht vorhanden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Grundstückskontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, wenn anstelle des Kontrollschachtes eine geeignete Inspektionsöffnung hergestellt wird. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einstiegsschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einstiegsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegsschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einstiegsschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Je nach Art des Entwässerungssystems sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- a) Freigefälleanschlüsse:
(Schmutz-, Regen- oder Mischwasseranschluss)

Bei einem Anschluss im Freigefälle ist ein Grundstückskontrollschacht mit einer lichten Weite (Durchmesser) von 1 m zu errichten; für reine Wohngebäude sind alternativ nicht begehbare Schächte ab 40 cm Durchmesser zugelassen. Der Grundstückskontrollschacht ist mit einem offenen Gerinne auszuführen. Die Abdeckung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Begehbare Schächte sind mit Steigeisen oder -bügeln zu versehen. Bei einem Mischwasseranschluss ist das Schmutz- und Regenwasser getrennt bis zum Grundstückskontrollschacht zu führen und dann im Schacht zu vereinigen. Bei einem Schmutz- und Regenwasseranschluss ist jeweils für das Schmutz- und Regenwasser ein Grundstückskontrollschacht zu erstellen.

- b) Druckentwässerungsanschlüsse:

Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der

Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Es ist ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, zu benennen. Dieses gilt auch für Grundstücke mit Druckentwässerung. Bei einem Freigefälleanschluss ist auf jedem angeschlossenen Grundstück ein Grundstückskontrollschacht zu errichten.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung und Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Anforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:
- a) die Art und ggf. die Menge des einzuleitenden Abwassers,
 - b) eine zeichnerische Darstellung, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung oder des Einstiegschachtes hervorgehen,
 - c) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen. Die Kosten trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen

zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVo Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtigem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Entwässerungspläne und sonstigen Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der Stadt auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Abwassermengenmeseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (4) Auf verlangen der Stadt hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Porta Westfalica erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die zur Sicherstellung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 46 Abs. 1. LWG NRW und zur Erhebung von Abwassergebühren, Kostenersatz und Kanalanschlussbeiträgen erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung (Weitergabe) an Dritte ist zulässig, wenn die Stadt Porta Westfalica auf Grund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 19

Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung und Zustand der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
 1. Als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen/ Pächter, Mieterinnen/ Mieter, Untermieterinnen/ Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage einbaut oder betreibt.
4. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
5. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-haltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt bzw. einen Brunnen mit Brauch- oder Brunnenwassernutzung betreibt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 12 Abs. 4, 13 Abs.4
die Prüfschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einstiegschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 13 Abs. 5 Buchst. a)
Regen- und Schmutzwasser nicht getrennt ableitet und Grundstückskontrollschächte nicht vor-sieht
10. § 13 Abs. 6
die haustechnische Abwasseranlage sowie die Hausanschlussleitung nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert oder verändert
11. § 13 Abs. 7
eine Hebeanlage nicht einbaut oder betreibt
12. § 14
Die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Erweiterung oder Beseitigung von Hausanschluss-leitungen nicht anzeigt, Unterlagen nicht einreicht oder die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Nachweise der Dichtheit der Hausanschlussleitung und die Herstellung der erforder-lichen Grundstückskontrollschächte geführt wurden
13. § 14 Absatz 5
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
14. § 15
Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
15. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

16. § 17 Abs. 3
die aufgeführten Geräte nicht einbaut
 17. § 18 Abs. 2
die Stadt nicht benachrichtigt
 18. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Entwässerungssatzung vom 13.12.2016 tritt mit in Kraft treten der neuen Entwässerungssatzung außer Kraft.

Anlage 1 zu § 7 Abs.2

Nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier und Pappe, Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben,
2. Produktionsabfälle, z.B. Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion,
3. Erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Beton, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen und Teer,
4. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Diesel, Heizöl, Benzol oder sonstige Mineralölprodukte, Karbid, Kunstharze, Lacke, Farben, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden.
5. Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden.
6. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxid, Chlor, Cyanwasserstoff) freisetzen kann,
7. Aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze; Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
8. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,

9. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner, Farbstoffe), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, Emulsionen, Harze, Alkalien, infektiöse Stoffe, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
10. Schwerflüssigkeiten, z.B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
11. Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel,
12. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Textilhilfsstoffe und Tenside,
13. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
14. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftliche Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
15. Silagewasser, Molke und Blut,
16. Wasserdämpfe, z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
17. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
18. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
19. In Saugwagen gesammelte Abwässer und Schlämme, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
20. Grund-, Drainage- und Kühlwasser, und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
21. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
22. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
23. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zur Abflussbehinderungen führen können,
24. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
25. Fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder und Bleichbäder),
26. Kondensate aus Anlagen zur Druckluftherzeugung,
27. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, außer mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
28. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
29. Radioaktives Abwasser.

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3

I. Einzuhaltende Grenzwerte

Probenarten: Stichproben, Mischproben oder qualifizierte Stichproben gem. § 2 Nr. 1-3
 Untersuchungsmethode: Analysen- und Messverfahren gem. § 4 AbwV

a) Einzuhalten an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation:

	Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
1	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35 C
1.2	pH-Wert	6,5-10
1.3	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit soweit nicht durch § 7 Abs. 2 ausgeschlossen	10 ml/l
2	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300,0 mg/l
2.2.1	Kohlenwasserstoffindex, gesamt	100,0 mg/l
2.2.2	Kohlenwasserstoffindex, bei Abwässern mit Kohlenwasserstoffen in schwer abscheidbarer Form	20,0 mg/l
2.3	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100,0 mg/l
2.4	Organische halogenfreie Lösungsmittel, ganz oder teilweise mit Wasser mischbar und gem. OECD 301 biologisch leicht abbaubar	10,0 g/l als TOC
2.5	Farbstoffe	Nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung eines Ablaufes aus der öffentlichen Abwasseranlage visuell nicht gefärbt erscheint
3	Weitere anorganische Stoffe	
3.1	Sulfat	600,0 mg/l
3.2	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
3.5	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N-NH ₃ -N)	200 mg/l
3.6	Fluorid, gelöst	50,0 mg/l
3.7	Phosphor gesamt	50,0 mg/l
4	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
4.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100,0 mg/l
4.2	DOC-Abbau in 24 Stunden	Mind. 75 %
4.3	Nitrifikationshemmung	Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung bei einem Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

- b) Einzuhalten an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage:

	Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
5	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
5.1	Adsorbierbare, organische gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
5.2	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summenwert, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
6	Metalle und Metalloide	
6.1	Antimon	0,5 mg/l
6.2	Arsen	0,5 mg/l
6.3	Blei	1,0 mg/l
6.4	Cadmium	0,5 mg/l
6.5	Chrom ges.	1,0 mg/l
6.6	Chrom VI	0,2 mg/l
6.7	Cobalt	2,0 mg/l
6.8	Kupfer	1,0 mg/l
6.9	Nickel	1,0 mg/l
6.10	Quecksilber	0,1 mg/l
6.11	Zink	5,0 mg/l
6.12	Zinn	5,0 mg/l

- II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Anhängen zur Abwasserverordnung – AbwV definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich. Strengere Grenzwerte als diese können jedoch dann gefordert werden, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zwingend notwendig ist.

Anmerkung:

Amtlich bekanntgemacht am 30.12.2021.